

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 21

Münster, den 1. November 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 206 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012 277
- Art. 207 Erinnern – Bewahren – Weitergeben Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten des II. Vatikanischen Konzils 278

Erlasse des Bischofs

- Art. 208 Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO 281
- Art. 209 Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 der Sonderbestimmung zu § 25 MAVO 284
- Art. 210 Anordnung zur Regelung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 15.09.2012 285
- Art. 211 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten 286
- Art. 212 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum) 291

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

- Art. 213 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2012 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands 292
- Art. 214 Wahl der Dienstgebervertreter zur Regionalkommission NRW 293
- Art. 215 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013 293

- Art. 216 Handreichung zum Volkstrauertag am 18. November 2012 294
- Art. 217 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2013 294
- Art. 218 Jahrestagung 2012 des Deutschen Katechetenvereins im Bistum Münster 295
- Art. 219 Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle Priester, Diakone im Hauptamt und Pastoralreferenten/-innen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster 295
- Art. 220 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 295
- Art. 221 Personalveränderungen 296
- Art. 222 Unsere Toten 296

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 223 Beschluss des Kirchensteuerrates des Offizialatsbezirkes Oldenburg über die Jahresrechnung 2011 297
- Art. 224 Urkunde über die Errichtung der selbständigen Stiftung „Bischöfliche Förderstiftung – Zukunft durch Bildung“ – Stiftungsgeschäft – 297
- Art. 225 Satzung der Bischöflichen Förderstiftung – Zukunft durch Bildung 297
- Art. 226 Staatliche Anerkennung der Bischöflichen Förderstiftung Zukunft durch Bildung 301
- Art. 227 Kirchliche Genehmigung der Bischöflichen Förderstiftung Zukunft durch Bildung 301

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 206 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

Jesus verheißt seinen Jüngern: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Dieses Wort hat die Christen von Anfang an dazu aufgerufen, in Jesu Namen

das Wort Gottes zu hören und seine Gegenwart zu feiern.

Ermutigt von der Zusage Jesu lesen in lateinamerikanischen Basisgemeinden viele Christen gemeinsam die Bibel und suchen Wege, das Evangelium im Alltag zu leben. In den oft sehr großen und unüberschaubaren Pfarreien sind diese Basisgemeinden

ein wichtiger Bestandteil des kirchlichen Lebens. Sie ermöglichen Millionen Gläubigen, in Gemeinschaft mit Christus zu leben und sich im Sinne des Evangeliums insbesondere für die Armen zu engagieren.

Liebe Schwestern und Brüder, unter dem diesjährigen Motto „Mitten unter euch“ bringt die Bischöfliche Aktion Adveniat das Leben der Basisgemeinden zur Sprache. Helfen sie Adveniat am Weihnachtsfest durch Ihre großzügige Spende, die Kirche in Lateinamerika und der Karibik auch weiterhin zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2012

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Art. 207 **Erinnern – Bewahren – Weitergeben**
Wort der deutschen Bischöfe zum
Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten
des II. Vatikanischen Konzils

„Alle Konzilien, ..., die im Laufe der Geschichte gefeiert wurden, bezeugen offensichtlich die Lebenskraft der katholischen Kirche und zählen in den Annalen zu den strahlenden Lichtern.“

So sah es der selige Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 1962 – also vor fast genau 50 Jahren –. Seine Eröffnungsansprache lässt uns noch heute den Geist des Aufbruchs und die Hoffnungen spüren, die das Konzil weit über den Raum der Kirche hinaus weckte. Die Älteren unter uns werden sich an die umfangreiche Berichterstattung in den Medien und die beeindruckenden Bilder erinnern, die damals um die Welt gingen. Unvergessen ist sicher der feierliche Einzug der fast 2500 Bischöfe aus aller Welt in

den Petersdom. Doch auch wer keine persönlichen Erinnerungen mit dem Konzil verbindet, weiß, dass das Zweite Vaticanum eine grundlegende Erneuerung eingeleitet hat, die das Leben der Kirche bis in die Gegenwart prägt und auch zukünftig prägen wird. Für die jüngeren Generationen in der Kirche ist das Konzil allerdings bereits ein Ereignis der Geschichte. Umso wichtiger ist es, die Beschlüsse und richtungweisenden Reformen immer neu ins Gedächtnis zu rufen. Welches sind die wesentlichen Elemente dieser Reform?

I.

Wie die vorangegangenen Konzilien stand auch das Zweite Vaticanum vor der Aufgabe, die überlieferte Lehre so zu erforschen und auszulegen, wie es die Gegenwart erfordert. Genau dies meint das viel zitierte Wort „aggiornamento“. Denn die Treue zur Tradition besteht nicht darin, einfach an den alten Formen und Gestalten festzuhalten, sondern die Verkündigung der Kirche so zu reformieren, dass die Tradition lebendig und wirksam bleibt. Die Treue zur Tradition schließt daher immer die Bereitschaft zur Reform ein. Jede Reform der Kirche zielt darauf, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat so zu verkünden, dass es von den Menschen angenommen und in ihrem Leben fruchtbar werden kann. Die Botschaft der Kirche muss daher immer in Bezug zu den Herausforderungen der jeweiligen Gegenwart gesetzt werden. „(...) es ist nicht unsere Aufgabe“, mahnte Papst Johannes XXIII. die Konzilsteilnehmer, „diesen kostbaren Schatz (des Evangeliums) nur zu bewahren, als ob wir uns einzig und allein für das interessieren, was alt ist, sondern wir wollen jetzt freudig und furchtlos an das Werk gehen, das unsere Zeit erfordert, und den Weg fortsetzen, den die Kirche seit zwanzig Jahrhunderten zurückgelegt hat.“ Mit dem Konzil ist also keine neue Kirche entstanden; es hat auch nicht einfach mit dem Alten gebrochen und an dessen Stelle Neues gesetzt. Es reihte sich vielmehr in eine zweitausendjährige Kirchengeschichte ein und setzt das Werk der vorangegangenen Konzilien in der Gegenwart fort. Die Konzilsväter wollten die überlieferte Lehre wieder neu zum Sprechen bringen, um den Menschen von heute einen Zugang zum katholischen Glauben zu eröffnen. Dies zeigt sich in den großen Konzilsdokumenten über die Liturgie, die Kirche, das Wort Gottes und das Verhältnis der Kirche zur modernen Welt:

- Am deutlichsten sichtbar wurde die vom Konzil eingeleitete Reform der Kirche in der Erneuerung der Liturgie.

Gemäß dem Zweiten Vaticanum ist die Liturgie der Kirche, besonders die eucharistische Liturgie,

Höhepunkt und Quelle allen kirchlichen Tuns. Als solche ist sie stets Feier der ganzen Gemeinde. Der Gekreuzigte und Auferstandene wird gegenwärtig im Wort, im Sakrament, in der Person des Priesters und in allen Versammelten. Er selbst handelt als Hoherpriester. Die Teilhabe der Gläubigen am Priestertum Christi kraft der Taufe erfordert von der feiernden Gemeinde die geistliche Haltung tätiger Teilnahme am liturgischen Geschehen.

Um dies zu fördern, hat das Konzil die Erneuerung der Liturgie angeregt und den Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie ermöglicht. Den Glanz edler Einfachheit und die Durchschaubarkeit der Riten wünschten die Konzilsväter (SC 34). So war es denn auch nicht verwunderlich, dass das von Papst Paul VI. herausgegebene Messbuch in allen Teilen der Weltkirche rasche und breite Zustimmung fand.

- Es war den Konzilsvätern ein besonderes Anliegen, das Wesen und den Auftrag der Kirche als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1) näher zu erklären. Dies ging zusammen mit einem neuen Bewusstsein für die tiefe Verwurzelung der Kirche im dreifaltigen Gott sowie für ihre Zuwendung zu allen Menschen und für die gesellschaftliche und kirchliche Sendung aller Gläubigen. Die Konzilsväter machten deutlich, dass es keinen Gegensatz zwischen Amtsträgern und Laien gibt, sondern dass beide auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums durch Taufe und Firmung aufeinander bezogen sind. Die Kirche und ihre Ämter sind von ihrem Dienst her zu verstehen. Um ihren Auftrag erfüllen zu können, bedarf es immer wieder der Erneuerung ihrer Heiligkeit in allen Gliedern.
- Ebenso wichtig war es den Konzilsvätern, die göttliche Offenbarung in den Blick zu rücken, in der Gott sich selbst von Anfang an den Menschen zuwendet (vgl. DV 3), die durch die Menschwerdung seines Sohnes ihren Höhepunkt findet (vgl. DV 2) und die im Wort der Heiligen Schrift in besonderer Weise vermittelt ist (vgl. DV 11). Deshalb ist es den Konzilsvätern ein Anliegen, das ganze kirchliche Leben am Wort Gottes auszurichten und den Gläubigen einen neuen Zugang zur Heiligen Schrift zu eröffnen (vgl. DV 22). Die Konzilsväter haben uns wieder bewusst gemacht, dass „jede kirchliche Verkündigung sich von der Heiligen Schrift nähren und sich an ihr orientieren (muss)“ (DV 21). Denn Gott offenbart sich uns in seinem Wort in der Heiligen Schrift, wie die Offenbarungskonstitution hervorhebt. Somit

kommt der Heiligen Schrift ein sakramentaler Charakter zu und ist die Schriftverkündigung im Gottesdienst auch ein sakramentales Geschehen. Die Kirche mit ihrem Verkündigungs- und Auslegungsauftrag steht nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm. Sie muss mit dem Beistand des Heiligen Geistes zuerst auf das Wort Gottes voll Ehrfurcht hören, es unversehrt bewahren und treu auslegen (vgl. DV 10).

- In der Pastoralkonstitution machen die Konzilsväter deutlich, dass die Kirche eine Kirche für die Menschen und bei den Menschen sein muss, um Kirche Jesu Christi sein zu können. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (GS 1). Das Konzil machte den Gläubigen deshalb Mut, sich den Herausforderungen der Gegenwart zu stellen, um ihr eigenes Leben und das Leben der Gesellschaft aus dem Glauben heraus zu gestalten. Es forderte alle Glieder der Kirche auf, sich selbstbewusst und ohne innere Vorbehalte mit den Fragen der Gesellschaft und der Kultur zu beschäftigen. Die Konzilsväter sprachen sogar von der „Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (GS 4).

Schließlich hat das Konzil grundlegende Impulse zur Ökumene wie auch zum Dialog mit den anderen Religionen und allen Menschen guten Willens gegeben. Es ermutigte die Gläubigen dazu, allen Menschen offen und vorurteilsfrei zu begegnen.

Die Religionsfreiheit ist Ausdruck der Würde, die jedem Menschen eigen ist (vgl. DH 2). Dialog im Sinne einer ernsthaften und zielgerichteten Begegnung auf der Suche nach Wahrheit ist das Schlüsselwort in der Zuwendung der Kirche zur Welt. Mit großer Dankbarkeit sehen wir heute, wie eng wir mit Christen aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, insbesondere unseren orthodoxen und evangelischen Mitschwestern zusammenarbeiten.

Dabei bleibt das vom Konzil aufgezeigte Ziel der Wiederherstellung der Einheit aller Christen eine unverzichtbare Gegenwartsaufgabe. Dankbar dürfen wir auch darauf schauen, wie sehr sich das Verhältnis zur jüdischen Gemeinschaft verbessert hat und wie viel gegenseitiges Verständnis in unseren Beziehungen zu den Muslimen in unserem Land gewachsen ist. Der durch das Konzil angestoßene interreligiöse Dialog zeigt sich heute in seiner ganzen Bedeutung für die Zukunft der Menschheit.

Die konziliaren Leitgedanken zur Reform der Kirche haben die Gemeinsame Synode der Bistümer in

der Bundesrepublik Deutschland (1971 – 1975) und die Pastoralssynode der Katholischen Kirche in der DDR (1973 – 1975) aufgegriffen und für die kirchliche Arbeit im damals noch geteilten Deutschland fruchtbar gemacht.

II.

Das Konzil ist nicht nur ein bedeutendes Ereignis der Vergangenheit. Das Konzil bleibt auch heute eine wichtige Orientierungsmarke auf dem Weg der Kirche. Es sind auf dem Fundament des lebendigen Glaubens der Kirche vor allem der Mut und die Zuversicht, mit der die Konzilsväter sich den Fragen und Herausforderungen innerhalb und außerhalb der Kirche gestellt haben, die uns auch heute noch beeindrucken und die wir uns zum Vorbild nehmen dürfen. Unsere Gegenwart ist ja an Herausforderungen nicht ärmer.

Zu diesen Herausforderungen gehört zunächst die Krise des Glaubens in unserem Land. Der christliche Glaube hat aufgehört, eine Selbstverständlichkeit zu sein, und ist zu einer Option unter vielen geworden. Christen werden in einem deutlich höheren Maße als früher angefragt und sind in ihrem Glauben angefochten. Nicht wenige haben in den vergangenen Jahren die Kirche verlassen oder sind innerlich auf Distanz zur Kirche gegangen. In den Augen vieler hat die Kirche an Glaubwürdigkeit verloren. Wir stehen heute vor der Aufgabe, den Glauben so zu verkünden und zu leben, dass er wieder zu einem anziehenden und überzeugenden Angebot wird. Wir sind daher dem Heiligen Vater dankbar, dass er Initiativen zur Neuevangelisierung Europas ergriffen und zu Beginn des Konzilsjubiläums ein Jahr des Glaubens ausgerufen hat. Von der Bischofssynode zur Neuevangelisierung, die am 7. Oktober 2012 in Rom beginnt, und vom Jahr des Glaubens 2012/13 dürfen wir auch wichtige Impulse für die Kirche in Deutschland erwarten.

Ebenso stehen wir vor der Herausforderung, den hohen Anspruch des Evangeliums an die Lebensführung des Einzelnen so zu verkünden, dass er nicht mit einem moralischen Rigorismus verwechselt wird. Es ist die bleibende Aufgabe der kirchlichen Verkündigung, diesen Anspruch immer wieder neu in die sich wandelnde Lebenswirklichkeit zu übersetzen. Der moralische Ernst, der zur Nachfolge Christi gehört, darf uns zudem nicht vergessen lassen, dass wir alle – der Einzelne wie auch die Kirche – von der Barmherzigkeit Gottes leben.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Christen nachdrücklich aufgefordert, sich den gesellschaftlichen und politischen Fragen zu stellen und mit allen Menschen guten Willens nach überzeugenden Lösungen zu suchen. Deshalb dürfen wir uns auch in einer von vielen als unübersichtlich und bisweilen sogar bedrohlich empfundenen Gegenwart nicht auf uns selbst zurückziehen, sondern müssen uns mit Zuversicht den schwierigen Fragen der Globalisierung, der internationalen Gerechtigkeit und Solidarität, des Schutzes des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum Tod und der ökologischen Krise stellen. Die Lösung dieser Probleme erfordert ein gemeinsames Nachdenken, das offene Fragen und das aufrichtige Ringen um überzeugende Antworten zulässt.

III.

Der Mut und die Zuversicht, die Papst Johannes XXIII., seinen Nachfolger Papst Paul VI. und die Konzilsväter beseelten, haben ihre Quelle nicht in einem allgemeinen Optimismus oder Fortschrittsglauben, sondern im Glauben daran, dass Christus seine Kirche auf dem Weg durch die Geschichte begleitet. Die Gegenwart Christi in seiner Kirche erfahren wir vor allem in der Feier der Eucharistie, die das Konzil zu Recht „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11) nennt. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus wachsen Mut und Zuversicht, sich den Herausforderungen der Gegenwart zu stellen. Deshalb gehören der Gesprächsprozess, der Nationale Eucharistische Kongress 2013 in Köln und die Jubiläen des Konzils sowie der Synoden in Würzburg und Dresden innerlich zusammen.

Wir Bischöfe laden Sie ein, in den kommenden Jahren mit uns das Konzilsjubiläum zu feiern und sich im Lichte des Konzils den Herausforderungen unserer Zeit zu stellen. Wir laden alle Gläubigen und insbesondere alle, die für die Verkündigung Verantwortung tragen, ein, den Glauben lebensnah und glaubwürdig zu bezeugen, die Liturgie würdig zu feiern und sich engagiert an der Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu beteiligen.

Fulda, den 27.09.2012

Die am Grab des Heiligen Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe

Erlasse des Bischofs

Art. 208 **Sonderbestimmung zu**
§ 25 Mitarbeitervertretungsordnung
– MAVO

Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster

Abschnitt 2 - Regionale Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Schulen

§ 2 Bildung und Zweck der Regionalen Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Bildung und Zweck der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

§ 4 Organe der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

§ 5 Mitgliederversammlungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

§ 6 Vorstände der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

§ 7 Technische und organisatorische Hilfestellung

Abschnitt 3 - Diözesane Arbeitsgemeinschaft

§ 8 Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

§ 9 Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

§ 10 Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

§ 11 Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

§ 12 Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Abschnitt 4 – Kostentragung und Arbeitsbefreiung

§ 13 Kostentragung und Arbeitsbefreiung

Abschnitt 5 - Amtszeit, Wahlverfahren, Sonstiges, Inkrafttreten

§ 14 Amtszeit, Wahlverfahren

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 - Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster

(1) Die im Geltungsbereich dieser Sonderbestimmung bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden auf den entsprechenden Ebenen (Kreisdekanate, Stadtdekanat Münster, oldenburgischen Bistumsteil) nach § 25 MAVO die

1. Regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 2,
2. Arbeitsgemeinschaften der Schulen nach § 3,
3. Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach Abschnitt 3.

(2) Jede Mitarbeitervertretung kann nur einer Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 angehören.

Abschnitt 2 - Regionale Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Schulen

§ 2 - Bildung und Zweck der Regionalen Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Kreisdekanate, des Stadtdekanates Münster und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster bilden jeweils eine Regionale Arbeitsgemeinschaft.

(2) Der Zweck der Regionalen Arbeitsgemeinschaften ist der regelmäßige gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 3 - Bildung und Zweck von Arbeitsgemeinschaften für Schulen

(1) Für die Mitarbeitervertretungen der im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster gelegenen Schulen kann je eine eigene Arbeitsgemeinschaft gebildet werden.

(2) Die Aufgaben der in Absatz 1 benannten Arbeitsgemeinschaften werden in gesonderten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 4 - Organe der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

Organe der Arbeitsgemeinschaften sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

- (1) Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft soll mindestens zweimal, sie kann bis zu viermal jährlich stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Mitglied jeder MAV aus dem Geltungsbereich der Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Abweichend davon können im kirchenge-meindlichen Bereich bis zu zwei Mitglieder jeder MAV aus dem Geltungsbereich der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, wenn sie unterschiedlichen Betriebsteilen angehören, die betreffende MAV aus einer Zusammenlegung von Kirchengemeinden und von Mitarbeitervertretungen hervorgegangen ist und die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter 75 im Zeitpunkt der letzten MAV-Wahl in der jeweiligen Einrichtung übersteigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen. In der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, muss eine Nach-/Neuwahl erfolgen.

§ 6 - Vorstand der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in. Es können bis zu zwei Beisitzer/innen mit beratender Funktion gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Absatz 1 MAVO angehören.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

- (2) Die/der Vorsitzende soll katholisch sein.
- (3) Der Vorstand benennt aus seinen Reihen (ausgenommen sind Beisitzer nach Abs. 1) ein Mitglied und dessen Stellvertreter/in für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 5 Absatz 3 teil.

§ 7 - Technische und organisatorische Hilfestellung

- (1) Die notwendige technische und organisatorische Hilfestellung der DiAG-Geschäftsstelle umfasst die
 - Erstellung und Pflege des Adressenverzeichnisses der MAVen der AGen,
 - Erstellung und Pflege des in den Internetauftritt der DiAG-MAV eingebundenen Internetauftritts der jeweiligen AG (keine eigene Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaften),
 - Erstellung und Versand der Einladung, Tagesordnung, des Protokolls und weiterer Unterlagen nach Vorgabe durch den Vorstand der AG,
 - Hilfe bei der Vermittlung und Verpflichtung von Referenten.
- (2) Die Organisation der Mitgliederversammlungen der AG's liegt in der Verantwortung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem Kreis- bzw. Stadtdekanatsbüro.
- (3) Für den Officialatsbezirk Oldenburg und für die AG's der Schulen können gesonderte Regelungen in Abstimmung mit der DiAG-MAV getroffen werden.

Abschnitt 3 - Diözesane Arbeitsgemeinschaft

§ 8 - Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den nach § 6 Absatz 3 dieser Sonderbestimmung benannten Vertreterinnen/Vertreter der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen (§ 1 (1) Ziff 1 u. 2).
- (2) Zusätzlich benennen die Mitarbeitervertretungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster, des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta, des Diözesancaritasverbandes Münster, des Landescaritasverbandes Oldenburg und der Pastoralreferenten/-referentinnen bzw. Pastoralassistenten/-assistentinnen im NRW-

Teil des Bistums und im oldenburgischen Teil des Bistums je ein Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie kann bis zu viermal jährlich stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen. In der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, muss eine Nach-/ Neuwahl erfolgen.

§ 10 - Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in, die den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Absatz 1 MAVO angehören sollen. Der Vorstand wird aus Reihen der Mitgliederversammlung und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende soll katholisch sein.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 4 teil.
- (5) Das Freistellungskontingent für den Vorstand beträgt 100 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten. Der Vorstand verteilt das Freistellungskontingent auf seine einzelnen Mitglieder. Die Aufteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Das Bistum Münster leistet dem jeweiligen Dienstgeber auf dessen Antrag hin Ersatz in Höhe der durch die Freistellung verursachten nachgewiesenen Personalkosten des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

§ 11 - Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in und einer Verwaltungskraft besetzt wird.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die notwendigen Organisations-, Schreib- und Ver-

waltungsaufgaben, insbesondere für die Unterstützung, Hilfestellung und Beratung der Mitarbeitervertretungen sowie für die Unterstützung und Hilfestellung für die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften nach § 1.

- (3) Die Einstellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie der Verwaltungskraft erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Bistums Münster auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplanes. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie die Verwaltungskraft haben ihren Dienstsitz bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Die Fachaufsicht hat der Vorstand.
- (4) Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden in einer Stellenbeschreibung einvernehmlich zwischen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft und dem Bischöflichen Generalvikariat Münster geregelt. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

§ 12 - Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Aufgabe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft ist die Vertretung der Interessen der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster. Auf § 25 Abs. 2 MAVO wird verwiesen.
- (2) Für die Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Vechta/Osnabrück gilt § 25 Abs. 2 Ziff. 7 MAVO sinngemäß.
- (3) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft benennt aus ihrem Vorstand die Vertreter/innen für die überdiözesanen Gremien, die sich mit Fragen des Mitarbeitervertretungsrechts befassen und vom Bischof von Münster anerkannt sind.
- (4) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft regelt Einzelheiten über das weitere Verfahren und Abläufe ihrer Arbeit in einer Geschäftsordnung.
- (5) Die Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 MAVO) sowie die Vertretung der Mitarbeitervertretungen vor den Einigungsstellen nach Abschnitt VI MAVO und den Kirchlichen Arbeitsgerichten nach der KAGO werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der DiAG-MAV im Bistum Münster geregelt. Die Mitarbeitervertretungen sollen nach dieser Vereinbarung verfahren.

Abschnitt 4 – Kostentragung und Arbeitsbefreiung

§ 13 – Kostentragung und Arbeitsbefreiung

- (1) Für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen (§ 1 Abs. 1, Nr. 1 u. 2) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend.

Die jeweiligen Dienstgeber erstatten die entstehenden Teilnahmeentgelte und Reisekosten nach Maßgabe der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung.

- (2) Für die Aufgabenwahrnehmung der Vorstände der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften der Schulen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung durch den jeweiligen Dienstgeber.

§ 25 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend. Die notwendigen Reisekosten werden auf Antrag und nach Maßgabe der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft abgerechnet.

- (3) Für die Teilnahme an den DiAG-Mitgliederversammlungen (§ 9) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung durch den jeweiligen Dienstgeber.

§ 25 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend. Die notwendigen Reisekosten werden auf Antrag und nach Maßgabe der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft abgerechnet.

- (4) Bezüglich der Arbeitsbefreiung und Kostentragung des DiAG-Vorstandes gilt § 10 Abs. 5 und 6 dieser Sonderbestimmung.

Abschnitt 5 - Amtszeit, Wahlverfahren, Sonstiges, Inkrafttreten

§ 14 - Amtszeit, Wahlverfahren

- (1) Die Amtszeit der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften nach § 1 beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, sie endet mit Ablauf des einheitlichen Wahlzeitraums nach § 13 MAVO.
- (2) § 13a MAVO (Weiterführung der Geschäfte) findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Für einzelne Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit, wenn die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gem. § 13c Nr. 2 - 5 erlischt.

- (4) Zu den konstituierenden Sitzungen der Mitgliederversammlungen und zu den Neuwahlen der Vorstände der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften für Schulen (§ 1 (1) Ziff. 1 u. 2) lädt jeweils der bisherige Vorstand unter Mitwirkung der DiAG-Geschäftsstelle ein.

Die Konstituierung hat innerhalb eines Monats nach Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes nach § 13 MAVO stattzufinden.

- (5) Zur konstituierenden Sitzung der DiAG-Mitgliederversammlung und Neuwahl des Vorstandes lädt der bisherige Vorstand unter Mitwirkung der DiAG-Geschäftsstelle ein. Die Konstituierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes nach § 13 MAVO stattzufinden.

- (6) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung, spätestens aber sechs Monate nach Ausscheiden des Mitglieds, ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 15 - Sonstiges

Die MAVO im Bistum Münster wird, soweit die Sonderbestimmung nicht etwas anderes bestimmt, sinngemäß angewendet.

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Diese Sonderbestimmungen treten am 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Zeitgleich treten die seit dem 01.04.2010 geltenden Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO außer Kraft.

Münster, den 24.09.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 209 **Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 der Sonderbestimmung zu § 25 MAVO**

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft für den Bereich der im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gelegenen Schulen

1. Schulträger und Arbeitsgemeinschaft informieren sich gegenseitig rechtzeitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft der Lehrer betreffen.

2. Die Arbeitsgemeinschaft wird in folgenden Fällen angehört:
 - Grundsatzfragen zur Fassung von Dienstverträgen,
 - Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung,
 - Maßnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung, wenn sie ihrer Natur nach eine überörtliche Regelung verlangen,
 - Zuweisung von Wohnungen, die vom Schulträger für Lehrer der Schule vorgesehen sind.
3. Die Arbeitsgemeinschaft kann allgemeine Maßnahmen, die den Lehrern dienen, beantragen. Dazu gehören auch Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft hat Anträge und Beschwerden der Lehrer entgegenzunehmen und, falls sie insbesondere aufgrund der geltenden Gesetze, Verordnungen und Dienstverträge berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Schulträger auf ihre Erledigung hinzuwirken. Sie kann eine diesbezügliche Angelegenheit an die Mitarbeitervertretung der Schule zurückverweisen.
5. Die Arbeitsgemeinschaft ist zu Maßnahmen, bei denen sie mitwirkt, rechtzeitig anzuhören. Erhebt sie binnen einer Frist von drei Wochen keine Einwendungen, so gilt die geplante Maßnahme als nicht beanstandet. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft kann der Schulträger eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen.
6. Erhebt die Arbeitsgemeinschaft Einwendungen, so ist die Angelegenheit in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, an der ein Vertreter des Schulträgers teilnimmt, erneut zu beraten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Arbeitsgemeinschaft und dem Schulträger, so entscheidet der Schulträger abschließend.
7. Der Schulträger kann bei Maßnahmen, die der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen, aber der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

Mitgliedschaften

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können auch Mitarbeitervertretungen anderer katholischer Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Münster werden, wenn der Träger die MAVO anwendet oder eine entsprechende Ordnung erlassen hat.

2. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des jeweiligen Schulträgers mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft erworben werden.
3. Sofern der Schulträger keine entsprechende MAVO erlassen hat, kann, falls die Arbeitsgemeinschaft zustimmt, ein „Gast-Status“ vereinbart werden.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zu § 3, Absatz 2 der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO vom 01.04.2010 außer Kraft.

Münster, den 24.09.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 210 **Anordnung zur Regelung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 15.09.2012**

Mit Zustimmung des Kirchensteyerrates ordne ich für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hiermit bis auf weiteres an:

1. Übersteigt die nach dem derzeitigen Hebesatz als Zuschlag zur tariflich (§ 32a EStG) festgesetzten Einkommensteuer erhobene Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich nach § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in jeweils geltender Fassung.
2. Die gemäß § 32d EStG (Abgeltungsteuer) und § 34a Abs. 4 EStG (Nachversteuerungsbetrag) ermittelten Einkommensbeträge sowie die darauf entfallenden rk. Kirchensteuern bleiben außer Ansatz.
3. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat in Münster gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die „Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 30. Nov. 2001“.

Münster, den 15. Sept. 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 211 **Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien
für die zweite Bildungsphase:
Berufseinführung der Gemeinde-
referentinnen und Gemeindeferenten**

Inhalt

I Allgemeines

Vorbemerkungen

Zielsetzung

II Durchführung in Gemeinde und Schule

Pastoraler Bereich

2.1 Organisation

2.2 Nachweise

Schulischer Bereich

2.3 Organisation

2.4 Nachweise

III Prüfung und Abschluss

Pastoraler Bereich

3.1 Schriftliche Hausarbeit

3.2 Praktische Prüfung

3.3 Abschlusskolloquium

Schulischer Bereich

3.4 Schriftliche Hausarbeit

3.5 Lehrprobe

3.6 Abschlusskolloquium

IV Feststellung der Prüfungsergebnisse

V Widerspruch

I. Allgemeines

Vorbemerkungen

1.1 Mit erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Katholischen Hochschule (Bachelor) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung. Es folgt eine dreijährige Berufseinführung, auch Assistenzzeit genannt (zweite Bildungsphase). Sie wird von der jeweils zuständigen (Erz-)Diözese verantwortet. Die Berufseinführung schließt mit der zweiten Dienstprüfung ab.

1.2 Die Berufseinführung soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Sie wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar der zuständigen (Erz-)Diö-

zese. Die Berufseinführung kann zweigeteilt werden¹. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase Gemeindeassistentin bzw. Gemeindeassistent (im Folgenden GA).

1.3 Gibt es in einem (Erz-)Bistum auch andere Zugangswege für den Dienst der Gemeindeferentin und des Gemeindeferenten, so sollen die betroffenen Personen bei vergleichbarem Ausbildungsstand mit den Absolventinnen und Absolventen der Katholischen Hochschule zusammengeführt werden.

Ferner sollen im Sinne der Einübung pastoraler Kooperation Kontakte zu anderen pastoralen Berufsgruppen in vergleichbaren Bildungsphasen hergestellt werden.

Zielsetzung

1.4 Nach dem 1. Assistenzjahr soll die Qualifikation für die eigenständige Erteilung katholischen Religionsunterrichts erworben sein.

1.5 In der Berufseinführung lernen die GA die Grunddimensionen der Kirche kennen und werden für Pastoral und Religionsunterricht ausgebildet. Die Berufseinführung soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen und religionspädagogischen Erfordernissen zu setzen.

Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft. Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.

1.6 Die Praxisanleitung erfolgt in beiden Bereichen unter Anleitung von Mentoren/-innen. Die GA machen sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in begrenzten Aufgabenbereichen tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Zunehmend übernehmen sie eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte.

Im Schulbereich werden die GA befähigt, Religionsunterricht, Kontakt- und Seelsorgestunden zu erteilen. Sie lernen auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen und sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrende, Lernende, Eltern) einzubringen.

¹ Arbeitsrechtlich sind in dieser Phase zwei befristete Arbeitsverträge möglich.

1.7 Während der Berufseinführung nehmen die GA an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

II. Durchführung

Pastoraler Bereich

2.1 Organisation

2.1.1 Die zuständigen (Erz-)Diözesen bestimmen die Einsatzorte, in denen die Berufseinführung durchgeführt wird.

2.1.2 Die Praxisanleitung erfolgt durch befähigte Mentoren/-innen, die von der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer bestimmt werden.

2.1.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Berufseinführung Rücksicht zu nehmen.

2.1.4 Die GA nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.1.5 Während der Berufseinführung wird von den GA die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion mindestens eines Projekts unter Anleitung erwartet.

2.1.6 Mindestens einmal vor der praktischen Prüfung nimmt die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese (Ausbildungsleitung) an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von den GA schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird. Zudem bespricht die/der Beauftragte mit den jeweiligen GA und den Mentoren/-innen den Ausbildungsstand.

2.1.7 Die Teilnahme an vom (Erz-)Bistum vorgesehenen Veranstaltungen (mind. 300 Stunden in drei Jahren) und an den Besinnungstagen ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung der (Erz-)Diözese entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.2 Nachweise und Unterlagen

2.2.1 Folgende Nachweise werden der Ausbildungsleitung der (Erz-)Diözese von den GA fristgemäß vorgelegt:

- (1) Schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1) oder einer anderen pastoralen Mitarbeiterin/ eines anderen pastoralen Mitarbeiters

- (2) schriftlicher Entwurf zur praktischen Prüfung

- (3) Nachweis über die besuchten Besinnungstage

2.2.2 Die/der Mentor/-in erstellt vor Ende der Berufseinführung ein Gutachten über die Tätigkeiten der/des GA sowie über die theologischen, praktischen, personal-sozialen, spirituellen und institutionellen Kompetenzen der/des GA. Diese Beurteilung wird der/dem GA – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht.

2.2.3 Die Ausbildungsleitung führt für jede/n GA eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- (1) den Nachweis über die besuchten Veranstaltungen

- (2) das Gutachten der Mentorin/des Mentors und, soweit vorhanden, eine Gegendarstellung der/des GA

- (3) die schriftliche Hausarbeit und die Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1) oder einer anderen pastoralen Mitarbeiterin/eines anderen pastoralen Mitarbeiters

- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit

- (5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung

- (6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung

- (7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums

Näheres regeln (erz-)diözesane Ausführungsbestimmungen.

Schulischer Bereich

2.3 Organisation

2.3.1 Die Durchführung der Berufseinführung im schulischen Bereich basiert auf der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes NRW und den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katecheten in der jeweils geltenden Fassung.²

² Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht Rd Erl. d. Kultusministeriums v. 18.2.1956 (ABl. KM. NW. Seite 35) BASS - 20-53 Nr. 1

2.3.2 Für Organisation und Durchführung der Ausbildung, möglichst im ersten Assistenzjahr (vgl. 1.4), sind die (erz-)diözesanen Schulabteilungen zuständig. Ihnen obliegt auch die Verantwortung gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Stellen.

Die Festlegung der Einsatzschule geschieht in Abstimmung mit den Diözesanverantwortlichen für den pastoralen Bereich.

2.3.3 Die GA werden in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einer Mentorin/einem Mentor angeleitet.

Diese werden durch die Schulabteilung der (Erz-)Diözese im Einvernehmen mit der Schulleitung und der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde benannt.

2.3.4 Zunächst hospitieren die GA wöchentlich sechs Stunden.

Die Hospitationsstunden können sich auch auf andere Fächer als das Fach Katholische Religionslehre erstrecken.

Nach drei Wochen beginnen sie mit eigenen Unterrichtsversuchen. Nach sechs Wochen hospitieren sie zwei Stunden und erteilen selbst wenigstens vier Unterrichtsstunden pro Woche im Fach Katholische Religionslehre unter Anleitung.

2.3.5 Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung.

Die GA bereiten die Stunden schriftlich vor.

Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe der Ausbildung im schulischen Bereich ausführliche Unterrichtsentwürfe ausgearbeitet; die Planung für die übrigen Stunden wird in Form von Unterrichtsskizzen (Kompetenzen, Ziele, Verlauf) angelegt.

2.3.6 Mindestens zweimal vor der Prüfung besucht die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für den schulischen Bereich die GA im Unterricht und nimmt Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor.

2.3.7 Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der GA im Studium wird ergänzt durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Kursen. Diese haben den Umfang von mindestens 80 Stunden. Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für den schulischen Bereich entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.4 Nachweise und Unterlagen

2.4.1 Folgende Nachweise und Unterlagen werden von den GA der (Erz-)Diözese fristgemäß vorgelegt:

- (1) Schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.4)
- (2) schriftlicher Entwurf zur Lehrprobe
- (3) tabellarischer Lebenslauf

2.4.2 Die abgeleiteten Hospitationsstunden und die Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden werden am Ende der Ausbildung im schulischen Bereich von der Mentorin/dem Mentor testiert.

2.4.3 Die Mentorin/der Mentor erstellt ein Gutachten über die Unterrichtstätigkeit der/des GA, das dieser/m – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht wird. Aus dem Gutachten muss die Eignung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes hervorgehen.

2.4.4 Die/der Beauftragte der (Erz-)Diözese für den schulischen Bereich führt für jede/n GA eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- (1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen
- (2) das Gutachten der/des Mentorin/Mentors und, so weit vorhanden, eine Gegendarstellung der/des GA
- (3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.4)
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit
- (5) den schriftlichen Entwurf zur Lehrprobe
- (6) das Protokoll und die Benotung der Lehrprobe
- (7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums

Näheres regeln (erz-)diözesane Ausführungsbestimmungen.

III. Prüfung und Abschluss

Der Abschluss der Berufseinführung erfolgt durch die zweite Dienstprüfung, für deren Durchführung die jeweilige (Erz-) Diözese zuständig ist. Im Laufe der drei Jahre haben die GA eine Prüfung im pastoralen und im schulischen Bereich abgelegt, die mindestens

jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer praktischen Prüfung/Lehrprobe und einem Abschlusskolloquium besteht.

Pastoraler Bereich

3.1 Schriftliche Hausarbeit

Die GA fertigen über ein durchgeführtes Projekt (vgl. 2.1.5) eine schriftliche Hausarbeit (etwa 20-40 Seiten) an, die Planung, Durchführung und Reflexion des Projektes darstellt. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die GA für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und den GA rechtzeitig mitgeteilt.

Die Mentorin/der Mentor oder eine andere pastorale Mitarbeiterin bzw. ein anderer pastoraler Mitarbeiter erklärt schriftlich, dass die/der GA die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Berufseinführung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die/der GA erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der jeweiligen (Erz-)Diözese. Weichen deren Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird für den pastoralen Bereich das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

Abweichend von dieser Regelung kann die jeweilige (Erz-)Diözese grundsätzlich auf eine Notengebung verzichten. Die Beurteilung schließt dann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

3.2 Praktische Prüfung

3.2.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung und der Mentorin/des Mentors (Prüfungsausschuss) führen die GA als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich durch.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung inne. Nach Ermessen der (Erz-)Diözese kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

3.2.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die praktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) schließt mit einer Note ab. Wird in der (Erz-)Diözese auf eine Benotung verzichtet, erfolgt eine Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

3.2.3 Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.3. Abschlusskolloquium

3.3.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.2.3). Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.

3.3.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert max. 30 Minuten. Schwerpunkte, die die/der GA während der Berufseinführung gesetzt hat (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.3.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der jeweiligen auszubildenden (Erz-)Diözese oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) und die Ausbildungsleitung.

Näheres regelt der Generalvikar.

3.3.4 Das Abschlusskolloquium schließt mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Das Ergebnis wird den GA mitgeteilt.

3.3.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt.

Schulischer Bereich

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Die GA fertigen eine schriftliche Hausarbeit (etwa 30-40 Seiten) an, die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissen-

schaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt. In der Hausarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch-methodisch planen, durchführen und reflektieren zu können.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die GA für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten der (Erz-)Diözese festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Die/der Mentor/in erklärt schriftlich, dass die/der GA die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der (erz-)diözesanen Schulausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die/der GA erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der jeweiligen (Erz-)Diözese. Weichen deren Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

3.5 Lehrprobe

3.5.1 Vor einer Prüfungskommission hält die/der GA im letzten Drittel der schulischen Ausbildung eine Lehrprobe. Die Schulabteilung (Kirchliche Schulbehörde) entscheidet über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Diese umfasst mindestens zwei Personen. Den Vorsitz hat ein/e Beauftragte/r der (erz-)diözesanen Schulabteilung inne. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde wird zur Lehrprobe eingeladen. Nach Ermessen der Schulabteilung kann die Prüfungskommission um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

3.5.2 Ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentwurf wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Unterrichtsstunde statt. Die Lehrprobe (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt und benotet. Über die Lehrprobe wird ein Protokoll angefertigt,

das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

3.5.3 Die Lehrprobe darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Unterrichtsreihe oder des Unterrichtsvorhabens sein.

3.6 Abschlusskolloquium

3.6.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.4.4). Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Lehrprobe nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

3.6.2 Das Abschlusskolloquium (max. 30 Minuten) kann sich an die Lehrprobe anschließen oder zusammen mit dem Abschlusskolloquium im pastoralen Bereich stattfinden. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt. Schwerpunkte, die die GA während der Berufseinführung gesetzt haben (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.6.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

Der Generalvikar der jeweiligen (Erz-)Diözese oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) und die/der Beauftragte für den Schulbereich oder eine weitere beauftragte Person aus dem Schulbereich.

Nach Ermessen kann die Prüfungskommission um weitere Mitglieder erweitert werden.

Die staatliche Schulaufsichtsbehörde kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.

Näheres regelt der Generalvikar.

3.6.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die den GA mitgeteilt wird.

3.6.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Über die zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.2 Bei einer Bewertung in Noten gilt:

4.2.1 Notenstufen:	
sehr gut	(1,0-1,3)
gut	(1,7-2,3)
befriedigend	(2,7-3,3)

ausreichend	(3,7-4,3)
mangelhaft	(4,7-5,3)
ungenügend	(5,7-6,0)

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

4.2.2 Berechnung der Gesamtnote:

$$1,00-1,14 = 1,0$$

$$1,15-1,49 = 1,3$$

$$1,50-1,84 = 1,7$$

$$1,85-2,14 = 2,0$$

usw.

4.3 Die Prüfungsleistungen im pastoralen und schulischen Bereich (schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung/Lehrprobe, Abschlusskolloquium) werden jeweils einzeln ausgewiesen.

4.4 Die Prüfungsleistungen im jeweiligen Bereich werden gleichgewichtig zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung „bestanden“ bzw. die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt werden kann.

4.5 Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Die jeweilige Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

Über den nicht bestandenem Prüfungsteil und über die Möglichkeit der Wiederholung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

4.6 Versäumnisse und Täuschungsversuche

4.6.1 Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

4.6.2 Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

4.6.3 Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung

mit Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der zuständigen (Erz-)Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

4.6.4 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen.

Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

V. Widerspruch

Die GA haben das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Generalvikar der (Erz-)Diözese schriftlich Widerspruch einzulegen.

Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtprüfung. Der Generalvikar kann Fachberater/-innen hinzuziehen.

Münster, 1. Oktober 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 212 **Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum)**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC wird mit Wirkung vom 24. November 2012 die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum) eingegliedert.

2. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung hört die Kirchengemeinde St. Josef zu existieren auf. Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Josef gehört ab dem 24. November 2012 zur Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum). Die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Josef sind mit Wirkung vom 24. November 2012 Mitglieder der Kirchengemeinde St. Dionysius.
3. Die Kirche St. Josef wird ab dem 24. November 2012 Filialkirche der Kirchengemeinde St. Dionysius. Gleichzeitig werden die bisherigen Filialkirchen St. Ludgerus und St. Juliana Filialkirchen der Kirchengemeinde St. Dionysius. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien
4. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinde St. Josef geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Dionysius über.
Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Dionysius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Jahr 2015 im Amt bleibt. Für ihn gelten die

Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 12. September 2012

AZ.: 110-123/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum)

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Eingliederung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum), wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 05. Oktober 2012

48.03.11.02

Bezirksregierung Düsseldorf

L. S.

Im Auftrag
(Kamin)

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

Art. 213 **Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2012 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands**

Dieses Jahr werden die Kirchlichen Basisgemeinden, die sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil in den Ortskirchen Lateinamerikas entwickelten, im Mittelpunkt der Adveniat-Aktion stehen. Unter dem biblischen Leitwort „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) stellt Adveniat diesen Pastoralansatz vor. Er kann auch in Deutschland Wege aufzeigen, wie Kirche vor Ort lebendig ist. Auf Einladung von Adveniat geben in der Adventszeit mehrere Frauen und Männer aus Bolivien, Brasilien, Mexiko, Paraguay und Argentinien

Zeugnis von ihrem langjährigen Engagement in den Kirchlichen Basisgemeinden (Comunidades Eclesiales de Base, CEBs).

Zur Vorbereitung der Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Basisgemeinden“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis soll Adveniat in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2012 wird am 1. Adventssonntag, dem 2. Dezember 2012, mit einem Gottes-

dienst in der St.-Godehard-Basilika in Hildesheim eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10:00 Uhr live im Domradio Köln sowie über das Internetportal www.katholisch.de übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (2. Dezember 2012) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Gruppen Ihrer Gemeinde finden Anregungen im „Aktionsheft Eine Welt“, das Adveniat anbietet. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2012) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 11. Januar 2013 auf dem üblichen Wege über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse Münster mit dem Vermerk „Adveniat 2012“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief bietet Adveniat ebenfalls an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2012 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Art. 214 **Wahl der Dienstgebervertreter zur Regionalkommission NRW**

In der nächsten Amtsperiode ab 2013 werden Herr Carl-Heinz Cronenberg von der Katholische Kliniken im Kreis Kleve Trägergesellschaft mbH und Herr Eric Lanzrath von der Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen die Dienstgeber der Diözese Münster, nrw. Teil, in der Regionalkommission NRW vertreten. Entsprechend der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wurde Herr Cronenberg von den Dienstgebern in ihrer Wahlversammlung am 25.09.2012 gewählt. Herr Lanzrath wurde am 27.09.2012 vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. benannt.

Art. 215 **Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013**

Die Gebetswoche 2013 steht unter dem Leitwort „Mit Gott gehen“ (Micha 6,6-8).

Der Entwurf für den Gottesdienst und die Abende der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013 wurde von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus der christlichen Studentenbewegung in Indien vorbereitet. Sie stellen unter dem Motto „Mit Gott gehen“ die Lebenssituation der Menschen in Indien in den Mittelpunkt, die sich selbst als „Dalits“, „Gebrochene“, bezeichnen, weil sie im traditionellen indischen Kastenwesen als unberührbar galten.

Über 80 % der rd. 25 Millionen Christinnen und Christen in Indien haben einen solchen „Dalit-Hintergrund“. Die Solidarität der Christen mit den „Gebrochene“ und am Rande Stehenden in der Gesellschaft wird auf diese Weise zum zentralen Gebetsanliegen.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird entweder als Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 2013 oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (9. bis 19. Mai 2013) begangen. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (=ACK) sind gebeten, diese Woche, wenn irgendwie möglich, in ökumenischer Partnerschaft mit anderen christlichen Gemeinden vor Ort durchzuführen.

Die „Ökumenische Kollekte“, für die während der Gebetswoche gesammelt wird, soll im Jahr 2013

folgenden sozialen Hilfsprojekten und ökumenischen Initiativen zugute kommen: einem Projekt gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung in Tschechien und der Ukraine, einem Programm zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Ziegeleiarbeitern in Punjab/Pakistan sowie einer Initiative für ökumenisches Gebet und Bibellesen der Ecole de la Parole in der Welschschweiz.

Die Materialien für die Gebetswoche – einen Text für den Gottesdienst, eine Arbeitshilfe mit inhaltlichen Impulsen für eine vertiefende Arbeit einschließlich einer CD – sind beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münster-schwarzach, Tel. 09324/20292, Fax 09324/20295, info@vier-tuerme.de, zu beziehen.

Art. 216 **Handreichung zum Volkstrauertag am 18. November 2012**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat eine Handreichung zur Gestaltung von Gedenkstunden und Gottesdiensten herausgegeben, die beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-541, Fax: 0251/495-6375, E-Mail: materialdienst@bistum-muenster.de, zu beziehen ist.

Art. 217 **Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2013**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2013 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Das katholische Sonntagsblatt der Erzdiözese Breslau (1933–1938) und das Bistumsblatt der Erzdiözese Breslau (1938–1941) als Spiegel der Zeitgeschichte.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

- 2) Ernst Laslowski (1889–1961), Schriftleiter und Herausgeber der Zeitschrift „Der Oberschlesier“ 1920–1929 und Leiter von Archiv und Bibliothek des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg/Breisgau 1946/1951–1960.

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071/610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel.: 07071/640890, E-Mail: rainer@googlemail.com

- 3) Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien.

Beratung: Dr. Marco Bogade, Johann-Justus-Weg 147a, 26127 Oldenburg, Tel.: 0441/96195-26, E-Mail: marco.bogade@uni-oldenburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2013 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfang März 2013. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2013, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2015 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit

kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Visitor Dr. Joachim Giela
Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner
Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor
Msgr. Dr. Paul Mai

Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und
Kulturgeschichte e.V.

Prof Dr. Rainer Bendel
Tübingen

Art. 218 **Jahrestagung 2012 des Deutschen
Katechetenvereins im Bistum Münster**

Der Deutsche Katechetenverein im Bistum Münster lädt zu seiner Jahrestagung 2012 am 15. November im Pfarrzentrum St. Josef, 48159 Münster-Kinderhaus, Kristiansandstraße 50, ein. Die Tagung steht unter dem Thema „Mann könnte mal darüber nachdenken, wie Gott denkt . . .“ Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen. Referentin ist Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz aus Kassel. Der Tag beginnt nach einem Stehkaffee um 10:00 Uhr mit einem Vortrag. Nachmittags werden Arbeitsgruppen zu verschiedenen Alterstufen angeboten. Zum Abschluss wird gegen 16:30 Uhr ein Gottesdienst gefeiert.

Der Kostenbeitrag beläuft sich auf 20,00 € für Nichtmitglieder, 15,00 € für Mitglieder und 5,00 € für Studierende.

Anmeldungen bis 5.11.2012 unter n.koester@uni-muenster.de

Art. 219 **Schulungen zur Prävention
von sexualisierter Gewalt für alle Priester,
Diakone im Hauptamt und
Pastoralreferenten/-innen im
nordrhein-westfälischen Teil des
Bistum Münster**

Um die Sensibilität, Fachkompetenz und Handlungssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu unterstützen und zu fördern, sind alle Priester, Diakone im Hauptamt und Pastoralreferenten/-innen zu den nachfolgenden verpflichtenden Schulungen auf Kreisdekanatsebene eingeladen. Der Umfang der jeweiligen Schulung beträgt 12 Zeitstunden und

erfolgt jeweils als Zweitagesveranstaltungen ohne Übernachtung. Für jedes Kreisdekanat werden zwei Veranstaltungsblöcke zur Auswahl angeboten. Alternativ ist auch die Teilnahme an einer Schulung in einem anderen Kreisdekanat möglich. Eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen und der Möglichkeit zur Anmeldung erfolgt noch.

Kreisdekanat Borken:

10. und 11.06.2013 – Jugendburg Gemen
02. und 03.12.2013 – Jugendburg Gemen

Kreisdekanat Coesfeld:

13. und 14.03.2013 – Kolpingbildungsstätte Coesfeld
20. und 21.11.2013 – Kolpingbildungsstätte Coesfeld

Kreisdekanat Kleve:

04. und 05.09.2013 – Wasserburg Rindern
11. und 12.09.2013 – Wasserburg Rindern

Stadtdekanat Münster:

08. und 09.04.2013 – Franz-Hitze-Haus
30.09. und 01.10.2013 – Bischöfliches Priesterseminar Borromaeum

Kreisdekanat Recklinghausen:

06. und 07.02.2013 – HVHS Gottfried-Könzgen Haltern
22. und 23.05.2013 – HVHS Gottfried-Könzgen Haltern

Kreisdekanat Steinfurt:

15. und 16.05.2013 – Gertrudenstift Bentlage
28. und 29.08.2013 – Gertrudenstift Bentlage

Kreisdekanat Warendorf:

03. und 04.07.2013 – LVHS Freckenhorst
27. und 28.11.2013 – LVHS Freckenhorst

Kreisdekanat Wesel:

10. und 11.06.2013 – Akademie Klausenhof
08. und 09.07.2013 – Akademie Klausenhof
HA 500

Art. 220 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter "www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe". Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de

- Officialatsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de

- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Datteln	Waltrop St. Peter (13.253) Leitender Pfarrer: Clemens Fabry	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.10.12

Art. 221 Personalveränderungen

K o s m a n n , Jochen, Subregens am Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum, zum 1. Oktober 2012 zusätzlich Domvikar am Hohen Dom zu Münster.

W i n t e r , Matthias , Pastoralreferent in Hamm-Heessen Papst Johannes, zum 1. November 2012 Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Borken-Borkenwirthel Heilig Kreuz, Borken-Burlo St. Marien und Borken-Weseke St. Ludgerus.

Es wurde emeritiert:

S c h o e l e n , Wilhelm, Pfarrer in Voerde-Friedrichsfeld St. Elisabeth sowie Priester im Gemeindedienst in Voerde-Spellen St. Peter, mit Ablauf des 31. Dezember 2012 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

R i e m e r , Wilhelm, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der St.-Barbara-Klinik in Hamm, tritt zum 1. November 2012 in den Ruhestand.

V o g e l , Wilhelm, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Freizeitphase der Altersteilzeit, tritt zum 1. November 2012 in den Ruhestand.

W i n t e r s , Hildegard, Pastoralreferentin in der Freizeitphase der Altersteilzeit, tritt zum 1. November 2012 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

W a r s c h a k , Maria, Pastoralreferentin in Sonderurlaub, beendet zum 31. Oktober 2012 den Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.10.12

Art. 222 Unsere Toten

K r o s s e , Wilhelmine, Schwester, Seelsorgehelferin i. R., geboren am 23. März 1916 in Goch, Ausbildung als Seelsorgehelferin, Einsatz als Seelsorgehelferin und Pastoralassistentin in Goch St. Arnold Janssen, 1964 Beauftragung zur Pastoralassistentin, 1976 Eintritt in den Ruhestand, verstorben am 12. Oktober 2012.

N i e m a n n , Wilhelm, Pfarrer em., geboren am 25.10.1925 in Lindern, zum Priester geweiht am 6. August 1952 in Münster, 1952 bis 1955 Kaplan in Nordenham St. Willehad, 1955 bis 1956 Vikar in Friesoythe-Altenoythe St. Vitus, 1956 bis 1959 Kaplan in Varel St. Bonifatius, 1959 bis 1962 Kaplan in Damme St. Viktor, 1962 bis 1965 Vikar in Damme St. Viktor, 1965 bis 1995 Pfarrer in Dinlage St. Katharina, seit 1995 Pfarrer em. in Lindern St. Katharina von Siena, verstorben am 8. Oktober 2012 in Lindern.

S c h u b e r t , Bernhard, Pfarrer em., geboren am 5. Juni 1923 in Alt-Patschkau, zum Priester geweiht am 15. August 1953 in Münster, 1953 Aushilfe in Heek St. Ludger, 1953 bis 1955 Kaplan in Oelde-Lette St. Vitus, 1955 bis 1962 Kaplan in Beckum-Neubeckum St. Josef, 1962 bis 1965 Kaplan in Ascheberg-Herbern St. Benediktus, 1965 bis 1994 Pfarrer in Ahaus-Ottenstein St. Georg, 1980 bis 1993 Polizeiseelsorger i. N. für den Kreis Borken, seit 1994 Pfarrer em. in Ahaus-Ottenstein St. Georg, verstorben am 16. Oktober 2012 in Ahaus-Ottenstein.

AZ: HA 500

1.11.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 223 **Beschluss des Kirchensteuerrates des Offizialatsbezirkes Oldenburg über die Jahresrechnung 2011**

In seiner Sitzung am 14. Juli 2012 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2011 genehmigt.

Hierzu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 der röm.-kath. Kirche im oldenburgischen Teil der

Diözese Münster schließt
in der Einnahme mit 74.463.885 EUR
in der Ausgabe mit 76.047.046 EUR

und einem Jahresergebnis
in Höhe von - 1.583.160 EUR.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.583.160 EUR.

II. Entlastung der Finanzverwaltung

Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflich Münsterschen Offizialates wird für das Rechnungsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Vechta, 09. Oktober 2012

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 224 **Urkunde über die Errichtung der selbständigen Stiftung „Bischöfliche Förderstiftung – Zukunft durch Bildung“ – Stiftungsgeschäft –**

§ 1

Errichtung

Hiermit errichtet die Katholische Kirche im Oldenburger Land eine selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliche Förderstiftung - Zukunft durch Bildung“ und hat ihren Sitz in Vechta.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Einzelheiten des Stiftungszweckes sind im § 2 Abs. 1 bis 9 der Stiftungssatzung geregelt.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 50.000,00 € (i.W.: fünfzigtausend Euro) ausgestattet.

§ 4

Stiftungsorgane

Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bischöflichen Offizial berufen. Danach werden die weiteren Kuratoriumsmitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden berufen.

Für das erste Kuratorium wird als Vorsitzender Herr Lutz Stratmann, Ackerstraße 37, 26121 Oldenburg berufen.

§ 5

Stiftungssatzung

Die Stiftung erhält anliegende Satzung, aus der sich die Einzelheiten ergeben,

49377 Vechta, 05. Juli 2012

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 225 **Satzung der Bischöflichen Förderstiftung – Zukunft durch Bildung**

Satzung

Präambel

Die Katholische Kirche im Oldenburger Land leistet mit ihren Schulen einen bedeutsamen Beitrag zur gesellschaftlichen Aufgabe, jungen Menschen optimale Bildungschancen zu eröffnen. In den kirchlichen Schulen können die Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise den christlichen Glauben als

lebensprägende Kraft erfahren. Die Schulen bieten den Kindern und Jugendlichen über die allgemeine Schulbildung hinaus Orientierung und schaffen Erfahrungsräume für gelebte christliche Werte. Die Einzigartigkeit einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers und deren Entwicklungspotential stehen dabei im Mittelpunkt schulischen Handelns.

Zur Unterstützung einer optimalen Schulbildung an den katholischen Schulen ist die „Bischöfliche Förderstiftung Zukunft durch Bildung“ gegründet worden.

Die Stiftung lässt sich leiten von der Erkenntnis, dass eine friedliche und wohlhabende Gesellschaft nur durch Bildung gesichert werden kann. Bildung aber bedarf der wertmäßigen Orientierung und religiösen Sinnerfüllung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliche Förderstiftung Zukunft durch Bildung“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Vechta.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 (2) Nr. 7 AO und die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 (2) Nr. 1 AO. Die Stiftung soll insbesondere der Verbesserung der schulischen Bildung im Officialatsbezirk Oldenburg dienen.
- (2) Die Stiftung fördert Personen, die im Sinne des § 53 AO einer Unterstützung bedürfen, durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Besuch der Schule.
- (3) Der Stiftungszweck wird weiter verwirklicht durch
 - a) die Entwicklung und Durchführung von Projekten an Schulen
 - b) die Erhebung von Datenbeständen im Bereich der schulischen Bildung
 - c) die Erforschung neuer pädagogischer Ansätze
- (4) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Er-

reichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

- (5) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (6) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben.
- (7) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie Hilfspersonen heranziehen.
- (8) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (6) Die Verwaltung unselbständiger Stiftungen kann von der Stiftung übernommen werden.
- (7) Das Kuratorium soll sich aktiv um Zustiftungen, Gründungen neuer unselbständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftungen tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Der Zeitaufwand wird nicht entschädigt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung bei Vermögensschäden nur, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis zwölf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden berufen. Vorschläge von den unselbstständigen Stiftungen, die von der Stiftung Zukunft durch Bildung verwaltet werden, sollen hinsichtlich der Kuratoriumsbesetzung einfließen. Wiederholte Wiederberufungen sind zulässig.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

– Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen,

- b) die Beschlussfassung über Vergaberichtlinien,
 - c) die Beschlussfassung über einzelne Vergabevorgänge,
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
 - e) Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft.
- (6) Das Kuratorium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen beratenden Vergabeausschuss bestellen, der ihm Vorschläge zu einzelnen Vergabevorgängen macht. Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestellung und die Namen des Vergabeausschusses sind dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.
- (7) Das Kuratorium und der Vergabeausschuss können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.
- (8) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (9) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (5) Beschlüsse, die weder genehmigungspflichtig noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 9

Geschäftsführer

Bestellt das Kuratorium einen Geschäftsführer, führt dieser die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden, Unternehmen und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, gemäß den Zwecken dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO)

§ 14

Grundordnung kirchlicher Dienst

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsauf-

sichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

49377 Vechta, 05. Juli 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 226 **Staatliche Anerkennung der Bischöflichen Förderstiftung Zukunft durch Bildung**

Die Stiftung Bischöfliche Förderstiftung – Zukunft durch Bildung mit Sitz in der Stadt Vechta wird hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Neufassung vom 2. 1. 2002 (BGBl. Teil I, Seite 42, berichtigt Seite 2909 und Seite 738/2003) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) und unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. Juli 2012 als rechtsfähig anerkannt.

Oldenburg, den 31. Juli 2012

RV OL.06 -11741-10 (059)

L. S.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Oldenburg

Im Auftrag

Sickelmann

Art. 227 **Kirchliche Genehmigung der Bischöflichen Förderstiftung Zukunft durch Bildung**

Die am 05. Juli 2012 errichtete selbstständige Stiftung „Bischöfliche Förderstiftung – Zukunft durch Bildung“ mit Sitz in Vechta wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 27. September 2012

L. S.

Bischöflicher Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster